



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Englisches und deutsches Friedenspräsenzrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Krieg drängen, wenn auch die Träger einer Imperialismus genannten Bewegung darauf hoffen. Es wird vielleicht manches drohende Wort gegen jene Nachbarn fallen, die uns aus der Reserve herauslocken möchten, sonst kaum mehr. Fällt unsere Ausrüstung so stark aus, daß wir, angegriffen, sofort zur Offensive übergehen könnten, so wird niemand es wagen, uns anzugreifen und unsere Diplomatie, die durch den Zusammenbruch der Türkei in vielfacher Richtung wieder Handlungsfreiheit bekommen hat, wird ihre Ellbogen um so freier gebrauchen können. Sollten dennoch in Frankreich und Rußland die Chauvinisten den Krieg vom Zaun brechen können, dann in Gottes Namen! Wehe dem, durch welchen das Unglück kommt!

Den großzügigen Plan, mit dem die Reichsregierung uns am vorigen Sonnabend überrascht hat, begrüßen wir mit stolzer Freude. Wir begrüßen ihn um so gehobeneren Herzens, als die Art, wie die außerordentlich hohen Kosten der neuen Heeresvorlage aufgebracht werden sollen uns nach innen und außen als eine fest geschlossene Nation zeigt, eine Nation, in der Fürsten und Bürger wie vor hundert Jahren Schulter bei Schulter stehen, wenn es gilt, das Reich zu schützen, ohne herabsetzende Zugeständnisse voneinander zu fordern, sondern verbunden in der inneren Harmonie, die nur durch gleiche Stammeszugehörigkeit und Achtung vor Beider Rechten bedingt wird.

G. Cleinow



Englisches und deutsches Friedenspräsenzrecht

Von Professor Dr. Conrad Bornhak in Berlin



icht von dem kriegerischen Wettbewerbe in Rüstungen zwischen England und Deutschland soll hier die Rede sein, sondern von der Rechtsgrundlage des Heeres. Eine besondere Rolle spielt hier das Friedenspräsenzgesetz. Das englische Recht ist dabei auch für Deutschland von Bedeutung, weil man sich von manchen Seiten in der alljährlichen Festsetzung der Friedenspräsenz des Landheeres immer auf englisches Vorbild beruft.

Im siebzehnten Jahrhundert waren die Rechtsgrundlagen des Heerwesens für beide Länder, ja man kann sagen für beinahe ganz Europa dieselben. Es bestand einmal eine dauernde Wehrpflicht in der mehr und mehr verfallenden Miliz, die nur für den Kriegsfall aufgeboden werden konnte, und die unter den veränderten militärischen Verhältnissen beinahe unbrauchbar geworden war. Außerdem hatte man für den Ernstfall ein geworbenes Söldnerheer, das, von den höheren Gesellschaftsklassen mit Abneigung betrachtet, nur durch den Werbe-

vertrag gebunden war. In England gaben die Bürgerkriege, in Deutschland der Dreißigjährige Krieg diesem Söldnerheere die innere Rechtfertigung seines Bestandes, zeigten aber auch die große Gefahr eines solchen Heeres für die bestehende ständische Verfassung.

In England haben während des Bürgerkrieges beide Parteien das Heer zu verfassungswidrigen Zwecken zu mißbrauchen versucht. Die gottseligen Dragoner Cromwells waren eine ebenso große Gefahr für Parlamentsverfassung und anglikanische Kirche, wie das von irisch-katholischen Offizieren befehligte Heer Jakobs des Zweiten. Mit dem endgültigen Siege des Parlamentes durch die glorreiche Revolution von 1688 wird daher in der Bill of rights der Satz aufgestellt: „That the raising or keeping a standing army within the kingdom in time of peace, unless it be with consent of parliament, is against law.“ England konnte sich diesen Luxus, den Bestand eines stehenden Heeres in Friedenszeiten für verfassungswidrig zu erklären, um so eher leisten, als es bei seiner insularen Lage den Schutz seines Gebietes in erster Linie von seiner Flotte erwartete.

Und doch war der Bestand eines stehenden Heeres auch für England nicht ganz zu entbehren. Es wurde daher alljährlich durch besonderes Ausnahmegesetz genehmigt, aber nur für das folgende Jahr. Gleichzeitig wurde das Heer, da sonst Meuterei und Ungehorsam straflos gewesen wären, für dieses folgende Jahr einem besonderen militärischen Strafrechte und Disziplinarrechte unterstellt. Dies ist die Bedeutung des alljährlichen, früher als Mutiny act, seit 1881 als Army act bezeichneten Gesetzes. In dem Eingange wird stereotyp hervorgehoben, daß die Aushebung und Unterhaltung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten, es sei denn mit Genehmigung des Parlamentes verfassungswidrig ist, daß es aber trotzdem für die Sicherheit und Verteidigung des Reiches notwendig erscheint, ein stehendes Heer in folgendem Bestande zu unterhalten, daß ferner niemand dem Kriegsrechte oder Kriegsgerichte unterworfen ist, das aber trotzdem notwendig erscheint gegenüber der aufgestellten Kriegsmacht — deshalb werden die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

Das englische Heerwesen ruht noch heute auf den alljährlich erneuerten Rechtsgrundlagen des siebzehnten Jahrhunderts. Es ist ein geworbenes Söldnerheer geblieben, neben dem die alte Grafschaftsmiliz trotz aller Wiederbelebungsversuche immer mehr an Bedeutung verloren hat. Als verfassungswidrige Einrichtung findet es seine einzige Rechtsgrundlage in dem alljährlich erneuerten Friedenspräsenzgesetze. Sollte dieses einmal ohne Erneuerung abgelaufen sein, so müßte das englische Heer notwendig sofort entlassen werden. Denn ohne militärisches Strafrecht und Disziplinarrecht hätte man gar keine rechtlichen Mittel mehr, die Soldaten beisammen zu halten und an dem Auseinanderlaufen zu verhindern.

Das preussische und deutsche Heer ist dagegen gleich den anderen Heeren des Festlandes nicht auf dem Standpunkte des siebzehnten Jahrhunderts stehen-

geblieben, sondern hat sich aus dem ursprünglichen Fremdkörper zu einem organischen Bestandteile des Staatsorganismus fortentwickelt. Hierzu zwang schon die bittere Not der geographischen Lage, da man nicht wie in England sich auf den Schutz der Flotte verlassen konnte. Die alte ständische Verfassung ist freilich darüber zugrunde gegangen, während das englische Parlament sich behauptete und ein neues Königtum von Parlamentes Gnaden berief.

In Preußen war schon Friedrich Wilhelm der Erste in dem Kantonsysteme von 1733 von der Werbung grundsätzlich zur Rekrutierung übergegangen. Jedem Regimente wurde ein bestimmter Rekrutierungsbezirk, Kanton, angewiesen, in dem es seinen Ersatz zu suchen hatte. Innerhalb jedes Kantons wurde jeder Wehrpflichtige als Kantonsist auch für wehrpflichtig erklärt. Befreit von der allgemeinen Wehrpflicht waren anfangs nur die Adligen, die auf Grund der Lehnsallodifikation ein *Jus speciali titulo acquisitum* auf Befreiung von allem Heeresdienste hatten, aber tatsächlich zu den Offizierstellen gepreßt wurden, und aus merkantilistischen Gründen, um reiche Leute im Lande zu halten, die Söhne der Kapitalisten von wenigstens 10000 Talern Vermögen. Die Wehrpflicht war rechtlich der Zeit nach unbeschränkt, solange der Betreffende überhaupt dienstfähig war. Aber ein ausgedehntes Beurlaubungssystem für die ausgebildeten Leute mit alljährlichen kürzeren Übungen suchte die volkswirtschaftlichen Interessen mit dieser ausgedehnten Wehrpflicht zu vereinigen. Nur die unsicheren Kantonsisten hielt man dauernd bei der Fahne. Neben der inländischen Rekrutierung bestand ergänzend die ausländische Werbung fort, so daß etwa zwei Drittel des Heeres rekrutierte Inländer, ein Drittel geworbene Ausländer waren, beide zusammengehalten durch das aus dem Adel des Landes hervorgegangene Offizierkorps. Mit diesem Heere hat Friedrich der Große seine Kriege geführt.

Nur die Ausnahmen von der Kantonspflicht wurden aus volkswirtschaftlichen Gründen immer zahlreicher. Demgemäß verschob sich auch das Verhältnis von Inländern und Ausländern zu Halb und Halb. Die Höhe des Präsenzstandes zu bestimmen, lag natürlich lediglich im Ermessen der absoluten Krone.

Mit dem Tilsiter Frieden hörte zunächst die ausländische Werbung auf, zumal Preußen sich durch Vertrag von 1808 Frankreich gegenüber verpflichtet hatte, den Friedenspräsenzstand von 42000 Mann nicht zu überschreiten. Dieser Bestand wurde jetzt nur noch aus Kantonsisten entnommen. Man konnte diese in dem sogenannten Krümpersystem nach kurzer Ausbildungszeit entlassen, um andere Kantonsisten einzustellen und später möglichst viele ausgebildete Mannschaften zu haben. Aber der Heeresersatz blieb auf die Kantonsisten beschränkt. Alle höheren Klassen der Bevölkerung waren in einem unendlichen Kataloge von Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht befreit. Aber die ausländische Werbung war man wenigstens losgeworden.

Die Befreiungskriege führen endlich zu dem letzten Schritte. Zunächst für die Zeit des Krieges und seit 1814 dauernd werden die bisherigen Befrei-

ungen von der Kantonpflicht aufgehoben. Das war die wirkliche Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die für die gebildeten Klassen dadurch erleichtert wurde, daß sich der freiwillige Jäger der Befreiungskriege in den Einjährig-Freiwilligen verwandelte. An die Stelle der willkürlichen Beurlaubungen und Entlassungen des Polizeistaates tritt nunmehr eine feste rechtliche Ordnung mit bestimmter Dauer des Dienstes im stehenden Heere, der Reserve, der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und dem Landsturme.

Die Bestimmung der Friedenspräsenz und der Kadres blieb nach wie vor ein Recht der absoluten Krone.

Alle diese neue Ordnungen wurden feierlich in der Gesezsammlung verkündet.

Damit war das Heer auf dem Boden der allgemeinen Wehrpflicht endgültig in den modernen Staat eingefügt.

Die preußische Verfassungsurkunde stellte in Artikel 34 ausdrücklich den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nach Maßgabe des Gesetzes auf. Über die Friedenspräsenz besagte sie nichts, ließ es also bei dem bestehenden Rechte, daß deren Bestimmung Sache des obersten Kriegsherrn sei. Insbesondere hatte sie trotz ihrer sonstigen Anlehnung an die belgische Verfassung deren Artikel 119 nicht übernommen, wonach die Friedenspräsenz jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird, und dieses nur für ein Jahr gilt, wenn es nicht erneuert wird.

Auf diesem Boden spielte sich der preußische Verfassungskonflikt der sechziger Jahre ab. Durch Anordnung des obersten Kriegsherrn wurde innerhalb des Rahmens der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht das stehende Heer bedeutend verstärkt und die Friedenspräsenz erhöht, gleichzeitig die Grenze zwischen Reserve- und Landwehrdienstpflicht verschoben. Der Landtag bewilligte die Mittel für diese dauernde Armeeorganisation König Wilhelms zunächst für mehrere Jahre unter dem Titel einer vorübergehenden Kriegsbereitschaft. Als er dann den Betrag aus dem Etat absetzte, während die Regierung die Armeeorganisation nicht rückgängig machen wollte, war der Verfassungskonflikt gegeben.

Von der vielbesprochenen Lücke der Verfassungsurkunde konnte im Ernst gar nicht die Rede sein, da alle Lücken der Verfassungsurkunde durch das vorverfassungsmäßige Recht ausgefüllt wurden. Die gemäßigt Liberalen stützten sich bei ihrem Widerspruche gegen die Armeeorganisation darauf, daß die Grundlagen der früheren Organisation von der absoluten Krone in der Gesezsammlung verkündet seien, und Gesetz nur durch Gesetz geändert werden kann. Freilich nicht alles, was in der Gesezsammlung stand, war um deswillen schon Gesetz. Die Linke vertrat die Ideen des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechtes. Jede Lücke des geschriebenen Verfassungstextes sollte durch den allgemeinen konstitutionellen Brauch wie in England und Belgien ausgefüllt werden. Hier wurde das alljährliche englische Meutereigesetz für Preußen von verhängnisvoller Bedeutung. Da man eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung über

jährliche Festsetzung der Friedenspräsenz nicht hatte, sollte die Festsetzung im alljährlichen Staatsgesetze erfolgen, und Regierung wie Herrenhaus sich der Mehrheit des Abgeordnetenhauses zu fügen haben.

Wie aber, nach Bismarcks Ausdruck, Streitfragen des öffentlichen Rechtes, die sich durch Kompromisse nicht lösen lassen, zu Konflikten werden, über welche die Macht entscheidet, so ist auch der preußische Verfassungskonflikt erledigt worden durch das Ergebnis des Krieges von 1866. Er entschied über den Fortbestand der Armeeorganisation, damit aber auch über die Erhaltung des monarchischen Prinzips gegenüber den Ansprüchen des Parlamentarismus.

Gleichzeitig wurde das Militärrecht aus Preußen in den Bundesstaat verlegt.

Während der Entwurf der Norddeutschen Bundesverfassung die Friedenspräsenz dauernd feststellen und dafür dem Bundesfeldherrn ein Pauschquantum zubilligen wollte, wurde nach den Beschlüssen des verfassungsberatenden Reichstages dies nur für die ersten Übergangsjahre angenommen. Für die Zukunft sollte die Friedenspräsenz durch Gesetz festgestellt werden. Dies ging auch in die Reichsverfassung über (Art. 60).

Bei der gesetzlichen Feststellung der Friedenspräsenz dachte man auf Seiten der Regierung zweifellos an ein dauerndes Gesetz, eine Lex in perpetuum valitura, wie es im Stile der römischen Imperatoren hieß, oder besser an ein gewöhnliches Gesetz, das solange gilt, bis es durch ein neues Gesetz abgeändert wird. Die Reichstagsmehrheit verlangte dagegen — und hier wurde das englische Vorbild wieder verhängnisvoll — jährliche Feststellung der Friedenspräsenz nach allgemeinem konstitutionellen Brauche wie in England. Ganz unberücksichtigt blieb dabei die Tatsache, daß das Heer bei uns nicht eine verfassungswidrige Einrichtung ist, die alljährlich durch Ausnahmegesetz bewilligt werden muß, sondern eine verfassungsmäßige zur Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht. Im Hintergrunde schwebte dabei ganz wie bei unseren alten Ständen der Gedanke, daß ein Heer wenigstens in dieser Höhe nur mit Rücksicht auf die hohe politische Spannung erforderlich sei, und daß man bei jährlicher Festsetzung Gelegenheit habe, der Regierung jedesmal etwas abzuhandeln.

Schließlich einigte man sich durch das Friedenspräsenzgesetz vom 2. Mai 1874 in einem Kompromisse. Die mittlere Linie zwischen einem Jahre und der Ewigkeit wurde in sieben Jahren gefunden. So entstand das Septennat. Dem ersten Septennate folgten andere. Später hielt man auch an den sieben Jahren nicht mehr fest, sondern ging zu den fünfjährigen Perioden über, die man mit dem geschmackvollen Worte *Quinquennat* bezeichnete. Ja auch innerhalb der fünfjährigen Perioden erwiesen sich zeitweise wesentliche Änderungen der Friedenspräsenz als erforderlich.

Die Erwartung der Reichstagsmehrheit von 1874, daß man bei periodischen Festsetzungen der Friedenspräsenz gelegentlich etwas herabsetzen könne, hat sich jedenfalls nicht verwirklicht. Auch mehrfache Auflösungen des Reichstages, die

gerade durch das Friedenspräsenzgesetz veranlaßt wurden, waren nicht deshalb notwendig, weil der Reichstag unter die bisherige Friedenspräsenz herabgehen, sondern weil er die erhöhten Forderungen der Regierung nicht bewilligen wollte. Dasselbe wäre aber auch bei dauernder Festsetzung der Friedenspräsenz der Fall gewesen. Insofern haben sich die Hoffnungen und Erwartungen, die man an eine periodische Festsetzung knüpfte, nicht verwirklicht. Die periodische Festsetzung ist also politisch bedeutungslos geblieben.

Sie ist aber auch staatsrechtlich gegenstandslos.

Allerdings entsteht dadurch das schwere Problem: was hat zu geschehen, wenn das alte Friedenspräsenzgesetz abgelaufen, aber ein neues nicht erlassen ist? Man braucht dabei gar nicht einmal an einen schweren Konflikt zwischen Regierung und Reichstag zu denken. Die Redeseuche im Reichstage kann dieses Ergebnis sehr leicht auf dem Wege der Verbummlung herbeiführen.

Jedenfalls gilt das alte Friedenspräsenzgesetz nicht weiter. Denn ein zeitlich befristetes Gesetz verliert, wie wir am Sozialistengesetz gesehen haben, mit seinem Ablauf alle Wirkung. Auch auf das Pauschquantum der ersten Jahre des Bundesstaates kann man nicht zurückgreifen. Denn auch jene Übergangsbestimmung war zeitlich befristet und mit Erlaß des ersten Friedenspräsenzgesetzes endgültig erledigt.

Soll etwa auch hier die Analogie des englischen Friedenspräsenzgesetzes Platz greifen? Alle Soldaten werden entlassen, die Offiziere können spazieren gehen. Inzwischen bitten wir in einer höflichen Note das Ausland, uns doch jetzt nicht anzugreifen, da wir gerade kein Heer haben, sondern lieber zu warten, bis ein neues Friedenspräsenzgesetz uns wieder die Aufstellung eines Heeres ermöglicht. Was in solchem Maße politischer Wahwitz ist, kann auch unmöglich Rechtsens sein. England kann es allenfalls einmal ohne Landheer aushalten, Deutschland nicht einen Augenblick.

Hier zeigt sich gerade, wie die Rechtsgrundlagen beider Heere ganz verschieden sind und aller Spielereien der konstitutionellen Lehre spotten. Das deutsche Heer ist keine verfassungswidrige, alljährlich durch Ausnahmegesetz zu bewilligende Einrichtung, sondern eine verfassungsmäßige zur Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht.

Der Abschnitt der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen beginnt daher in Art. 57 mit dem grundlegenden Satze: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“ Die allgemeine Wehrpflicht ist die Grundlage unseres Heeres, und sie besteht nicht bloß für die nächsten sieben oder fünf Jahre, sondern dauernd als eine Lex in perpetuum valitura. Es muß daher auch stets das Heer vorhanden sein, in dem die allgemeine Wehrpflicht erfüllt werden kann. Der Bestand des Heeres ist, anders als in England, unabhängig von dem Friedenspräsenzgesetze.

Ein Heer muß also immer vorhanden sein, es fragt sich nur, in welchem Bestande.

Nach Art. 63 der Reichsverfassung bestimmt der Kaiser den Präsenzstand. Diese Bestimmung würde neben der gesetzlichen Bestimmung der Friedenspräsenz unverständlich sein, wenn die gesetzliche Bestimmung nicht bloß das Höchstmaß bezeichnete. Der Kaiser bestimmt innerhalb des Rahmens des Gesetzes. Er kann danach den tatsächlichen Friedenspräsenzstand niedriger festsetzen als den gesetzlichen, z. B. durch Entlassung der Reservisten schon vor der Mitternachtsstunde zum 1. Oktober, durch spätere Einziehung der Rekruten. Aber die kaiserliche Bestimmung ist an das Gesetz gebunden. Solange ein Friedenspräsenzgesetz besteht, das den Höchstbestand festsetzt, darf der Kaiser nicht darüber hinausgehen. Ist dagegen das Friedenspräsenzgesetz abgelaufen, so bindet es den Kaiser selbstverständlich weiter nicht. Der Kaiser bestimmt dann innerhalb der allein noch bestehenden gesetzlichen Schranke, derjenigen der allgemeinen Wehrpflicht. Deren Grenzen darf er nicht verschieben, z. B. nicht den Dienst der Fußtruppen wieder von zwei Jahren auf drei Jahre verlängern. Aber er kann andererseits, ungehindert durch ein Friedenspräsenzgesetz, die allgemeine Wehrpflicht voll ausnutzen und die Friedenspräsenz derart bestimmen, daß alle Wehrfähigen während der Dauer der Dienstpflicht auch zum Dienste mit der Waffe herangezogen werden.

Die Lücke des Verfassungsrechtes, die bei dem preußischen Verfassungskonflikte der sechziger Jahre eine so große Rolle spielte, besteht also nach der Reichsverfassung nicht. Sie wird ausgefüllt durch die kaiserliche Machtvollkommenheit der Festsetzung nach Art. 63. Diese kaiserliche Befugnis könnte nur eine sehr geringe Rolle spielen, wenn das Friedenspräsenzgesetz als dauerndes Gesetz erlassen wäre. Sie ist eine gewaltige Waffe im Arsenal des staatlichen Notrechtes, wenn das alte Friedenspräsenzgesetz abgelaufen, ein neues nicht erlassen ist. Über die Verfassungswidrigkeit dieses Zustandes ist ebensowenig ein Wort zu verlieren wie über seine Möglichkeit, zumal kein Faktor der Gesetzgebung gezwungen werden kann, einem Gesetze zuzustimmen.

Die Urheber der periodischen Festsetzung der Friedenspräsenz auf dem Reichstage von 1874 haben somit in der teilweisen Übertragung des englischen Systems auf Deutschland das Gegenteil dessen erreicht, was sie bezweckten. Für Betätigung parlamentarischer Machtansprüche hat sich die periodische Festsetzung als gänzlich gegenstandslos erwiesen. Eine Herabsetzung der Friedenspräsenz ist nie in Frage gekommen. Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten und einige Male von Konflikten zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage war immer nur die Frage der Erhöhung der Friedenspräsenz. Und diese Frage wäre auch bei dauernder Festlegung der Friedenspräsenz praktisch geworden. Andererseits gibt die periodische Festsetzung dem Kaiser gegenüber einem dauernd oppositionellen Reichstage ein gewaltiges Machtmittel. Entgegen der ursprünglichen Auffassung hat sich daher die Regierung allmählich mit dem periodisch zu erneuernden Friedenspräsenzgesetze ausgeföhnt. Der Fremdkörper englischen Rechtes ist in unser Verfassungsleben als unschädlich eingekapselt.

Für normale Zustände des politischen Lebens hat die periodische Festsetzung der Friedenspräsenz jede Bedeutung verloren. Das derzeitige Friedenspräsenzgesetz vom 27. März 1911, das für die nächsten fünf Jahre gelten sollte, ist schon einmal durch eine Erhöhung durchbrochen worden und wird voraussichtlich demnächst nochmals durchbrochen werden. Denn höher als das Friedenspräsenzgesetz steht die verfassungsmäßige Grundlage unseres Heerwesens, die allgemeine Wehrpflicht. Sie nicht zu unterbinden, sondern zur Wahrheit zu machen, ist die Aufgabe des Friedenspräsenzgesetzes.



Die Engländer in Indien

Von Nadir



Die Eroberung Indiens durch die Engländer entsprang, wie bereits in Heft 2 d. Jhrg. der Grenzboten dargetan wurde, keinem wohlüberlegten Plane. Sie erfolgte vielmehr zufällig, nicht selten sogar gegen den Willen der englischen Regierung. Ebenso trug und trägt zum Teil noch heute die Verwaltung des Landes den Charakter des Improvisierten. Sie gleicht einem Gebäude, das ohne einheitlichen Bauplan den jeweiligen Augenblicksbedürfnissen entsprechend errichtet, vergrößert und umgestaltet wurde. In dieser Abneigung gegen alles Doktrinäre, gegen alle einengende Prinzipienreiterei erkennt man einen Hauptcharakterzug des englischen Wesens wieder.

England war es, das zuerst den Verfassungsgedanken in die Tat umsetzte und trotzdem wird es bald das einzige Land der Erde sein, das keine geschriebene Verfassung besitzt. Nicht nach den längst veralteten Verfassungsurkunden der „Magna Charta“ und den „Habeas - Corpus - Akten“, sondern nach einem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht wird das heutige England regiert. Gewiß sind dadurch manche überlebten Gebräuche erhalten worden, Atavismen, die zum Teil dem Nichtengländer geradezu lächerlich erscheinen. Aber dennoch hat keine noch so schön ausgeklügelte Verfassung sich so plastisch allen neuentstehenden Bedürfnissen des öffentlichen Lebens anzupassen vermocht, wie das auf alterwürdige Traditionen aufgebaute parlamentarische Regierungssystem Englands. Während europäische Festlandstaaten trotz aller verbrieften und beschworenen Konstitutionen nie aus den Verfassungskrisen herauskamen (oder geschah das vielleicht gerade wegen dieser einengenden Bestimmungen?), verstand es England, sich seinen Noth stets rechtzeitig nach seinen Bedürfnissen und seinem Geschmack umzuändern. Diese staatsmännische Anlage eines ganzen Volkes erklärt das